

An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Herrn Regierungschef Dr. Daniel Risch
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Vaduz, am 28.02.2023

AvO

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) sowie die Abänderung
weiterer Gesetze**

Sehr geehrter Herr Regierungschef Dr. Risch

Danke für die Einräumung der Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Änderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) sowie die Änderung weiterer Gesetze Stellung zu nehmen. Wir haben eine entsprechende Mitglieder-
vernehmlassung durchgeführt und unterbreiten gerne unsere Anmerkungen wie folgt.

Durch die Vorlage werden insbesondere die europäischen Vorgaben der EU Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Investment Firms Directive, IFD) und der zugehörigen EU Verordnung (IFR) übernommen. Es geht bei der neuen Regulierung im Kern um die bessere Abbildung der Risiken von Wertpapierfirmen, welche sich von denjenigen von Banken unterscheiden, weswegen sie einem eigenen Aufsichtssystem unterworfen werden. Das vorliegende Gesetzgebungsprojekt stellt gleichzeitig den ersten Teilschritt im von der Regierung lancierten Projekt «Neukonzeption des Finanzmarktrechts für Banken und Wertpapierfirmen» dar.

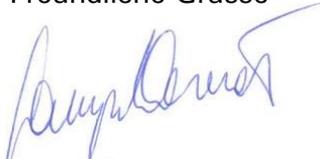
Der LAFV unterstützt die Vorlage und hat nur eine punktuelle Anmerkung hierzu. Bei der Neustrukturierung der Vorgaben für Wertpapierfirmen wird – gemäss der jeweiligen Grösse und dem inhärenten Risiko - zwischen drei Gruppen von Wertpapierfirmen unterschieden. Die in der Vernehmlassungsvorlage zum Ausdruck gebrachte Einschätzung geht dahin, dass die durch «Klasse-3 Wertpapierfirmen» repräsentierten «kleinen» Einheiten der in Liechtenstein vorherrschenden Gruppe der Marktteilnehmer entspricht.

Diese profitiert aufgrund der eingeschränkten Tätigkeit und des niedrigen Risikos von zahlreichen Ausnahmen von den Anforderungen.

Wir bitten diesbezüglich - sofern für AIFM und UCITS Verwaltungsgesellschaften insbesondere mit Lizenz zur individuellen Vermögensverwaltung relevant - um eine zusätzliche Hilfestellung und Spezifizierung zwecks Einordnung in die genannten drei Gruppen von Wertpapierfirmen, welche klarstellt, welche Marktteilnehmer auf Basis ihres Tätigkeitsumfangs in welche Gruppierung fallen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für Kategorie «Klasse 2 Wertpapierfirmen» die Regelungsdichte im Bereich der prudenziellen Aufsicht gegenüber «Klasse-3 Wertpapierfirmen» stark ansteigt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



David Gamper
Geschäftsführer



Annette von Osten
Director Regulatory Affairs